

Beratungsvorlage für Rat bzw. Ausschüsse der Gemeinde Windeck

Vorlage:	VO/1095/2013	Status:	öffentlich
Beratungsfolge:	Termin Gremium 05.12.2013 Ausschuss für Jugend, Schule, Sport, Senioren und Soziales 09.12.2013 Rat der Gemeinde Windeck		
Fachamt:	Jugend, Schule, Sport		
Ansprechpartner:	Niederhausen, Dieter		

8. Schulrechtsänderungsgesetz

hier: Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl

Beschlussvorschlag:

„1. Die kommunale Klassenrichtzahl gem. § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW für die gemeindlichen Grundschulen wird für das Schuljahr 2014/15 auf 9 Eingangsklassen festgelegt.

2. Im Schuljahr 2014/15 werden folgende Eingangsklassen an den gemeindlichen Grundschulen gebildet:

GGs Leuscheid: 2 Eingangsklassen (jahrgangsübergreifender Unterricht),

GGs Dattenfeld/Herchen: 2 Eingangsklassen,

GGs Rosbach: 2 Eingangsklassen und

GGs Schladern: 2 Eingangsklassen (jahrgangsübergreifender Unterricht).

3. Für die kommenden Schuljahre wird die jährlich zu treffende Entscheidung gem. § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW für die Windecker Grundschulen auf die Verwaltung übertragen, solange

- die vom Rat beschlossene Zügigkeit der Schulen (jeweils 3 Züge in Rosbach und Dattenfeld/Herchen, 2 Züge in Leuscheid und 1 Zug in Schladern) hierdurch nicht überschritten wird und

- eine einvernehmliche Regelung mit den Schulen getroffen werden kann.

Der Schulausschuss ist einmal jährlich über das Ergebnis zu unterrichten.

Wird die beschlossene Zügigkeit der Schulen überschritten oder kann eine einvernehmliche Regelung nicht erzielt werden, wird die Zuständigkeit für die zu treffende Entscheidung gem. § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW auf den Schulausschuss übertragen.“

Sachverhalt:

Mit dem 8. Schulrechtsänderungsgesetz wurde dem Schulträger die Möglichkeit eingeräumt, künftig die Anzahl und die Verteilung der Eingangsklassen an Grundschulen selbst festzulegen.

Die zugrundeliegende Vorschrift des § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW lautet wie folgt:

„Der Schulträger legt unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gem. § 93 Abs. 2 Nr. 3 die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest. Er kann die Zahl der in den Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb der Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Die Vorschriften der Klassengrößen bleiben unberührt.“

Damit ist die Möglichkeit, über die Verteilung der Eingangsklassen auf die einzelnen Grundschulen selbst zu entscheiden dann gegeben, wenn die maximale für die Gemeinde vorgesehene Anzahl der Eingangsklassen, die sich aus der „Kommunalen Klassenrichtzahl“ errechnet, nicht überschritten wird. Hierbei kann auch die Größe der Klassen in einzelnen oder mehreren Schulen begrenzt werden, wenn z. B. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen werden oder wenn eine ausgewogene Klassenbildung in den Schulen gefördert werden soll. Ebenfalls können bauliche Gegebenheiten (kleine Klassenräume usw.) berücksichtigt werden.

Die Schulleitung kann die Schüler erst aufnehmen, wenn festgelegt wurde, wie viele Eingangsklassen die jeweilige Schule erhält.

Es ist daher notwendig, unmittelbar nach dem Anmeldeverfahren die entsprechenden Berechnungen durchzuführen und eine Entscheidung herbeizuführen, da sich ansonsten die Aufnahme der Schüler verzögert. Die Entscheidung kann auch erst nach dem Anmeldeverfahren getroffen werden, weil ansonsten die benötigten Zahlen für die Berechnung der Höchstzahl der zu bildenden Klassen nicht vorliegen. Die Schulen sind angehalten, unverzüglich nach Abschluss des Anmeldeverfahrens die Zahl der Anmeldungen zu melden sowie die Zahl der gewünschten Eingangsklassen und die Zahl der Kinder in den Eingangsklassen. Als Eingangsklassen zählen auch die Klassen, in den Schüler und Schülerinnen jahrgangsübergreifend unterrichtet werden. Hier zählen für die Berechnung der Gesamtklassenzahl auch die Klassen mit jahrgangsübergreifendem Unterricht. Im Extremfall kann es also passieren, dass eine zweizügige Schule bei Anmeldung von 56 Kindern 8 Eingangsklassen bildet (jahrgangsübergreifend von 1 – 4), während eine andere Schule mit ebenfalls 56 Einschulungen nur 2 Eingangsklassen bildet. Es muss somit darauf geachtet werden, jeder Schule gerecht zu werden. Gegebenenfalls wird die Verwaltung auch von der zuständigen Schulrätin beraten.

Von der Zahl der Schüler hängt auch die Zuteilung des Lehrpersonals ab. Evtl. ist daher in enger Zusammenarbeit mit dem Schulamt des Rhein-Sieg-Kreises eine Lösung zu finden, die auch eine gute Ausstattung mit Lehrpersonal beinhaltet.

Ab dem Schuljahr 2013/14 gelten folgende Klassenbildungswerte (Bandbreite der Größe der Klassen):

Einzügige Schulen:

15 – 29 Schüler/innen eine Klasse

Mehrzügige Schulen:

30 – 56 Schüler/innen zwei Klassen (15 – 28 Schüler/innen pro Klasse)
57 – 81 Schüler/innen drei Klassen (19 – 27 Schüler/innen pro Klasse)

In diesem Rahmen muss sich die Entscheidung nach § 46 Abs. 3 Schulgesetz bewegen, wenn die Größe der Klassen begrenzt werden soll.

Da die Verringerung der Klassenstärke in einer Schule dazu führen kann, dass eine andere Schule mehr Schüler aufnehmen muss, kann eine solche Entscheidung nur gemeinsam mit den Schulen unter evtl. Beteiligung der Schulaufsicht erfolgen.

Für das Schuljahr 2014/15 errechnet sich die kommunale Klassenrichtzahl für Eingangsklassen unter Berücksichtigung der vorliegenden Anmeldungen wie folgt:

Grundschule	1. Schulbesuchsjahr	2. Schulbesuchsjahr	Gesamt
D'feld/Herchen	44		44
Leuscheid	18	28	46
Rosbach	45		45
Schladern	23	27	50
Gesamt			185

$185 \div 23$ (vorgegebener Wert) = 8,04347826 (aufgerundet 9 Klassen).

Theoretisch wäre somit die Bildung von 9 Eingangsklassen möglich. Unter Berücksichtigung der Zuweisung von Lehrpersonal, baulichen Gegebenheiten usw., wurde einvernehmlich mit den Schulleitungen die Bildung von 8 Eingangsklassen vereinbart. Diese teilen sich wie folgt auf:

Schule	Anmeldungen	Eingangsklassen	Klassenfrequenzwert
Dattenfeld/ Herchen	44 (24D'feld / 20Herchen)	2	22
Leuscheid	18 (28*)	2	23
Rosbach	45	2	22,5
Schladern	23 (27*)	2	25

**jahrgangsübergreifender Unterricht*

Die vom Rat festgelegte Zügigkeit der Schulen wird damit nicht überschritten.

Der derzeit geltende Klassenfrequenzrichtwert beträgt 24 und soll schrittweise in 4 aufeinanderfolgenden Schuljahren auf 22,5 abgesenkt werden.

